

**Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung
für den Studiengang „Sustainability Economics and Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – SEM)**

vom 18.08.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Sustainability Economics and Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SEM) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 296ff) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 6 a Nachteilsausgleich
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 9 Masterthesis
- § 10 Ergebnis der Masterprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 16 a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

2. In § 4 (3) wird der 5. Satz wie folgt neu gefasst:

„Aus den Fachsprachmodulen wir933, wir934, wir935 sowie wir863 können maximal zwei Module gewählt werden.“

3. In § 5 (6) wird „30 Minuten“ durch „15 bis 45 Minuten“ ersetzt.

4. In § 5 (7) wird „(aus z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben)“ gestrichen.

5. § 6 (4) wird gestrichen.

6. § 6 a wird wie folgt hinzugefügt:

„§ 6 a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

7. § 8 wird wie folgt umbenannt:

„§ 8 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis“

8. In § 8 (1) wird „60 Kreditpunkte“ ersetzt durch „60 Kreditpunkten“.

9. § 8 (3) wird wie folgt hinzugefügt:

„(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

10. In § 9 (7) wird der erste Satz neu gefasst:

„Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.“

11. In § 9 (9) wird im 1. Satz „auf Antrag“ gestrichen.

12. In § 9 (9) entfällt der 2. Satz.

13. § 10 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note des Masterabschlussmoduls mit 25 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 75 v. H. ein. Mit „bestanden“ angerechnete Module werden bei der Berechnung der Note nicht berücksichtigt.“

14. In § 13 (2) wird nach „Lernergebnisse“ folgender neuer Satz eingefügt:

„Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss“

15. § 13 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbil-

dungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“

16. § 13 (4) wird gestrichen.

17. § 13 (5) wird zu § 13 (4).

18. In § 13 (4) wird im 2. Absatz nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „als bestanden“ eingefügt.

19. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Die hinzugezogene Person darf nicht Studierende oder Studierender sein, die oder der sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet hat.“

20. In § 15 (3) wird nach dem Wort „beeinflussen“ die Worte „oder beeinflusst sie oder er das Ergebnis durch vollendete Täuschung“ eingefügt.

21. In § 15 (3) wird das Wort „Ordnung“ durch „ordnungsgemäße Durchführung“ ersetzt.

22. § 15 (4) wird ersatzlos gestrichen.

23. In § 16 (5) wird das Wort „excellent“ durch die Worte „very good“ ersetzt.

24. § 16 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

„§ 16 a Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

25. In § 17 (2) wird „mit dem ECTS-Grad“ gestrichen.

26. In § 18 (4) wird der letzte Satz gestrichen.

27. § 22 entfällt.

28. In der Anlage 1 in der Tabelle zum Modulangebot wird wir908 gestrichen und durch wir909 ersetzt:

wir909 Strategic Sustainability Management	Akzent 2	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
--	----------	---------	---------------------------------	---	---

29. In der Anlage 1 in der Tabelle zum Modulangebot wird wir911 wie folgt angepasst:

wir911 Advanced Topics of Sustainability Econom- ics	Akzent 4	Pflicht	1 Vorlesung und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
---	----------	---------	--------------------------	---	---

30. In der Anlage 1 in der Tabelle zum Modulangebot wird wir830 wie folgt umbenannt:

wir830 Innovation Management and Organizational Change	Ergänzung 9	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vortrag max. 45 Minuten mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minu- ten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leis- tungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten)
---	----------------	------------------	------------------------------	---	---

31. In der Anlage 1 in der Tabelle zum Modulangebot werden die Fachsprachen-Module wie folgt geändert:

wir933 Rechts- und Wirt- schaftssprache: Englisch I	Ergänzung 11	Wahl- pflicht	1 Ü	6	1 Portfolio (2 - 5 Leistungen)
wir934 Rechts- und Wirt- schaftssprache: Französisch I	Ergänzung 12	Wahl- pflicht	1 Ü	6	1 Portfolio (2 - 5 Leistungen)
wir935 Rechts- und Wirt- schaftssprache: Spanisch I	Ergänzung 13	Wahl- pflicht	1 Ü	6	1 Portfolio (2 - 5 Leistungen)
wir863 Wirtschafts- und Rechtchinesisch I	Ergänzung 14	Wahl- pflicht	1 Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

32. In die Anlage 1 werden folgende neue Module aufgenommen:

wir880 Marine & Maritime Law	Ergänzung 26	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Ergänzung 27	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir883 Transnational Biodiversity & Genetic Resources	Ergänzung 28	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

33. Die Angaben in Anlage 1 zum Masterabschlussmodul werden wie folgt ergänzt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Forschungsmethodikkolloquium	Pflicht	1 Kolloquium	6	Kolloquium
Masterthesis	Pflicht	-	24	Masterthesis
Gesamt		1	30	2

34. In der Anlage 2 (Diploma Supplement) wird das Wort „excellent“ durch die Worte „very good“ ersetzt.

Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.